



Beitragsordnung

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Spieljahr (01.07. bis 30.06.) und werden zum 01.10. eines Jahres fällig. Über die Modalitäten des Einzugs entscheidet das Präsidium.
4. Beiträge und Gebühren werden vom Präsidium festgesetzt.

Ab dem 1.7.2008 gelten folgende Beiträge und Gebühren:

Vollzahler (Erwachsene ab 18 Jahren)	Euro 120,-
Ermäßigt (Jugendliche 14 – 18 Jahre, Azubi, Student, Schwerbeschädigt, Rentner, Arbeitslose)	Euro 80,-
Kinder (Kinder bis 14 Jahre)	Euro 60,-
Ehepaar mit Kindern (alle Kinder der Familie bis 18 Jahre)	Euro 240,-
Aufnahmegebühr	Euro 5,-
Rechnungsgebühr	Euro 2,50
Mahngebühr	Euro 2,50

5. Um für das aktuelle Spieljahr eine Ermäßigung auf den Vereinsbeitrag zu erhalten, müssen Studenten, Azubis, Schüler, Arbeitslose, Schwerbeschädigte und Rentner ihrer Nachweispflicht bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nachkommen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Abteilungen können zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss wird von der Abteilung gefasst und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
8. Bei Eintritt während des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig reduziert. Abteilungen können beim Abteilungsbeitrag von dieser Regelung abweichen.
9. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag, durch das Präsidium, befreit werden.
10. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, erfolgt durch das Präsidium der Ausschluss aus dem Verein.
11. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich, wobei die Kündigungserklärung der Geschäftsstelle bis zum 15.05. zugegangen sein muss.

Gültig: ab 01.07.2008

- Das Präsidium -